

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof**

### **der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode in Walsrode.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode für den Friedhof in Walsrode am 07.02.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

## § 7 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-5) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, Wasser, Abfall, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1.	Reihengrabstätte:		
	- für Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr		
	- für 30 Jahre		676,00 €
	- für Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
	- für 25 Jahre		363,00 €
2.	Wahlgrabstätte:		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	885,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	29,50 €
3.	Wahlgrabstätte mit Hecke eingefasst		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	906,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	30,20 €
4.	Urnenreihengrabstätte:		
	- für 30 Jahre		534,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte:		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	744,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	24,80 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 6 -15) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

6.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre		1.830,00 €
7.	Partnergrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre	- für 1 Stelle	1.887,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 1 Stelle je Jahr	62,90 €
	- für 30 Jahre	- für 2 Stellen	3.774,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 2 Stellen je Jahr	125,80 €
8.	Urneneinzelgrabstätte in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre		964,00 €
9.	Urnenpartnergrabstätte in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre	- für 2 Stellen	1.776,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 2 Stellen je Jahr	59,20 €

10. Grabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:
- |                          |                         |            |
|--------------------------|-------------------------|------------|
| - für 30 Jahre           | - für 1 Stelle          | 2.466,00 € |
| - einmalige Verlängerung | - für 1 Stelle je Jahr  | 82,20 €    |
| - für 30 Jahre           | - für 2 Stellen         | 4.932,00 € |
| - einmalige Verlängerung | - für 2 Stellen je Jahr | 164,40 €   |
11. Urneneinzelgrabstätte in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:
- |                |  |            |
|----------------|--|------------|
| - für 30 Jahre |  | 1.445,00 € |
|----------------|--|------------|
12. Urnenpartnergrabstätte in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:
- |                          |                         |            |
|--------------------------|-------------------------|------------|
| - für 30 Jahre           | - für 2 Stellen         | 2.496,00 € |
| - einmalige Verlängerung | - für 2 Stellen je Jahr | 83,20 €    |
13. Urneneinzelgrabstätte in Gemeinschaftsanlage „Urnen-Hain“:
- |                |  |            |
|----------------|--|------------|
| - für 30 Jahre |  | 1.638,00 € |
|----------------|--|------------|
14. Urnenpartnergrabstätte in Gemeinschaftsanlage „Urnen-Hain“:
- |                          |                         |            |
|--------------------------|-------------------------|------------|
| - für 30 Jahre           | - für 2 Stellen         | 2.808,00 € |
| - einmalige Verlängerung | - für 2 Stellen je Jahr | 93,60 €    |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ziffer 1- 14) wird für die gesamte Nutzungszeit in einem Betrag im Voraus erhoben.

16. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bzw. Partnergrabstätten für Erdbestattung für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 15 (2); § 17 (2); § 19 (2); § 20 (2) bzw. § 20 (4) der Friedhofsordnung, die Gebühr enthält anteilig flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechtes
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Bestattung (einmalig) 387,00 €
- b) Zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart  
(Ziffer 2 / 3 / 5 / 7 bzw. 10) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
17. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (Ziffer 1-5) in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 14 (3) und § 15 (3) der Friedhofsordnung
- Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit, wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben
- |  |         |
|--|---------|
| - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: | 51,40 € |
| - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:          | 38,60 € |

## II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft incl. anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

1. für eine Erdbestattung:
  - Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 416,00 €
  - Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 208,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
  - durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde: 17,25 €
  - gemäß Rechnung

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

4. Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
  - je angefangene Arbeitsstunde incl. Maschinennutzung: 66,40 €
  - gemäß Rechnung
5. Ausgrabung einer Asche nach Aufwand
  - je angefangene Arbeitsstunde 34,50 €

## III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
  - je Anzeige 31,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
  - je Grabmal 82,80 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung
  - je Antrag 124,00 €

## IV. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
  - bis 90 Minuten 197,00 €
  - bis 180 Minuten 256,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in der Friedhofskapelle
  - je Sarg und angefangenen Tag 14,80 €

### § 8 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühesten jedoch am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.06.2020 außer Kraft.

Walsrode, 07.02.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Walsrode:

gez. H. Seevers

Vorsitzender

L. S.

gez. R. Görißen

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 14.02.2024

Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode:

gez. O. Fricke

Vorsitzender

L. S.

gez. Ch. Nickel, P.

Kirchenkreisvorsteher